

**Satzung des Landesverbandes
Nordrhein-Westfalen der
Familien-Partei Deutschlands**

I. Teil

Name, Sitz und Aufgabe

II. Teil

Mitgliedswesen

III. Teil

Gliederungen und Organe

IV. Teil

Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen

V. Teil

Beschlussfassung und Wahlen

VI. Teil

Finanzielle Rahmenordnung

VII. Teil

Geschäftliche Rahmenordnung

I. Teil

Name, Sitz und Aufgabe

§ 1 Name

Der Verband ist die Gliederung der Bundespartei

Familien-Partei Deutschlands

auf der Ebene des Bundeslandes *Nordrhein-Westfalen*. Er führt den Namen:
Familien-Partei Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
Die Kurzbezeichnung bei Wahlen lautet: - **FAMILIE** - .

§ 2 Sitz

Der Landessitz der Partei ist Düsseldorf.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Landesverband *Nordrhein-Westfalen* der Familien-Partei Deutschlands verfolgt das Ziel, allen Menschen in *Nordrhein-Westfalen* in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und den anderen Landesverbänden eine selbst bestimmte und friedliche Zukunft zu sichern. Die Partei tritt jederzeit für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und für die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für die Aufrechterhaltung der Demokratie ein. Sie ist bestrebt, den Wohlstand des Volkes auf gerechter und sozialer Basis zu erhalten und zu festigen.
- (2) Der Schutz der Familie, Ehe und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern ist vorrangige Aufgabe der Partei. Es ist daher deren fundamentalste Aufgabe, gegen die seit Jahrzehnten betriebene Aushöhlung und Missachtung des Artikels 6 in Verbindung mit Artikel 3 des Grundgesetzes mit allen zu Gebote stehenden verfassungsrechtlichen Mitteln anzukämpfen.
- (3) Wesentliche politische Ziele der Partei sind:
 - a) Wirtschaftliche Gleichstellung der Familien und anderer Lebensgemeinschaften mit Kindern mit den Kinderlosen durch einen gesetzlich zu verankernden Familienlastenausgleich.
 - b) Gleichstellung der Familienarbeit für Kinder mit der Erwerbstätigkeit im Berufsleben durch Einführung eines sozialversicherungs- und steuerpflichtigen Gehaltes für die Familienarbeit.

- c) Zahlung Existenz sichernder Aufwendungen für die Kinder an die Erziehungsberechtigten.
- d) Lösung aller politischen Fragen im Hinblick auf die Familie und die nachwachsende Generationen in sozialer Sicherheit in Frieden und Freiheit.
- e) Umsetzung des Wahlrechts minderjähriger Kinder über eine stellvertretende Stimmabgabe durch die Erziehungsberechtigten.
- f) Reform des demokratischen Systems mit dem Ziel, gemeinwohlorientierten Entscheidungen den Weg frei zu machen.
(Herstellung der repräsentativen Demokratie)
- g) Übergabe einer lebensgerechten Umwelt, Tierwelt und Infrastruktur an die nachfolgenden Generationen.

§ 4 Verfassungsgebundenheit der Mittel

Aufgaben und Ziele der Partei werden nur mit verfassungsgemäßen Mitteln verfolgt. Insbesondere ist jede Anwendung von Gewalt ausgeschlossen.

§ 5 Tätigkeitsgebiet

- (1) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland *Nordrhein-Westfalen*.
- (2) Im Rahmen der Bundessatzung der Familien-Partei Deutschlands nimmt der Landesverband Nordrhein-Westfalen auch die dort beschriebenen Aufgaben auf Bundesebene wahr.
- (3) Beim politischen Zusammenwachsen zu einem vereinten Europa stellt sich der Landesverband Nordrhein-Westfalen auch den dort anstehenden politischen Aufgaben.

II. Teil Mitgliedswesen

§ 6 Mitgliedsfähigkeit

- (1) Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Familien-Partei Deutschlands kann jede Person werden, die in Nordrhein-Westfalen ihren ständigen Wohnsitz hat und / oder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, das 14. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze der Partei mit allen Rechten und Pflichten anerkennt. Sie muss ab dem vollendetem 18 Lebensjahr im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Darüber hinaus gelten die altersbedingten Einschränkungen der jeweiligen Wahlgesetze.
- (2) Doppelmitgliedschaften in der Familien-Partei Deutschlands und anderen Parteien sind nur dann möglich, wenn der Bundesparteitag für bestimmte Parteien oder der Bundesvorstand bei einzelnen Personen einen Beschluss fasst.
- (3) Eine Kandidatur bei öffentlichen Wahlen für eine andere Partei bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes. Genehmigte Doppelmitgliedschaften sind davon ausgenommen. Anderenfalls wird dies als parteischädigendes Verhalten gewertet und führt zum Parteiausschluss gemäß § 9 dieser Satzung.
- (4) Über Doppelmitgliedschaften bei Wählervereinigungen entscheidet auf Antrag von mindestens drei Parteimitgliedern der Landesvorstand. Der Antrag muss begründet sein.
- (5) Parteimitglieder, die als Angestellte für den Landesverband tätig sind, können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstands sein. Dies schließt nicht aus, dass gewählten Landesvorstandsmitgliedern ihre Vorstandstätigkeit vergütet wird. Über die Vergütung beschließt der Landesvorstand.
- (6) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes sind Mitglied in allen Organen der Landespartei und haben dort Rederecht.
- (7) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch den Landesparteitag gewählt.
- (8) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Die übrigen Rechte und Pflichten des § 8 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Aufnahmeantrag gemäß der in § 34 (4) beschriebenen Form erforderlich. Dieser ist innerhalb von einem Monat von der aufnehmenden Gliederung dem Landesvorstand in Kopie zuzusenden. Wo kein Unterverband besteht, geht der Aufnahmeantrag direkt an den Landesvorstand.
- (2) Über die Aufnahme befindet der Vorstand des aufnehmenden Verbandes. Dem Landesvorstand steht innerhalb von neun Monaten nach Kenntnisnahme von der Aufnahme ein Vetorecht zu.
- (3) Die Mitgliederverwaltung und Archivierung der Originaldokumente liegen ausschließlich beim Landesverband.
- (4) Einzelheiten der Aufnahme von Mitgliedern regelt das vom Bundeshauptvorstand beschlossene Aufnahmeverfahren auf dem jeweils aktuellen Stand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuarbeiten. Es besitzt bei Abstimmungen innerhalb der Partei uneingeschränktes Stimmrecht.
- (2) Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der Partei zu, sofern öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für deren Ziele einzusetzen. Satzungen, Programme, Ombuds- und Schiedsgerichtsordnungen der Partei auf allen Gliederungsebenen sind anzuerkennen.
- (4) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Hat ein Mitglied trotz Mahnung keine Mitgliedsbeiträge entrichtet, ruhen Stimmrecht, Wahlrecht und Antragsrecht innerhalb der Partei. Wird die vollständige Nachzahlung der Beiträge nach Fristablauf der zweiten Mahnung nicht geleistet, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Landesvorstandes beendet werden. Nach Beschluss des Landesvorstandes kann auch als erste Maßnahme zuerst eine Erinnerung gesandt werden.
- (5) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bilden den Rahmen aller politischen Aktivitäten der einzelnen Mitglieder des Landesverbandes NRW der Familien- Partei Deutschlands.

(6) Aus der bloßen Mitgliedschaft entsteht den Mitgliedern weder der Rechtsanspruch, im Namen der Partei zu sprechen oder anderweitig öffentlich aufzutreten, noch der Rechtsanspruch, die Partei nach innen oder außen hin zu vertreten.

(7) Das Logo der Partei darf nur nach Genehmigung des Landesvorstandes verwendet werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Beendigung im Sinne von § 8(4) der Satzung,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod.

(2) Bei parteischädigendem Verhalten ist der Parteiausschluss zwingend. Hierbei gelten die Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung.

(3) Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene/n innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme Klage beim Schiedsgericht einreichen. Hierbei gelten die Vorschriften der Landesschiedsgerichtsordnung, ersatzweise der Bundesschiedsgerichtsordnung. Erfolgt in der genannten Frist keine Klage, ist der Ausschluss rechtskräftig.

III. Teil Gliederungen und Organe

§ 10 Gliederungen

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Familien-Partei Deutschlands gliedert sich in Entsprechung zu den Einheiten der öffentlichen Verwaltung.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Soweit ein untergeordneter Verband nicht besteht oder aufgelöst ist, übernimmt der nächsthöhere Verband dessen politische, wahlrechtliche und administrative Aufgaben. Der übergeordnete Verband haftet jedoch nicht bei Rechtsverstößen des untergeordneten Verbandes.

(2) Bei Übernahme von Aufgaben nicht mehr bestehender Unterverbände gelten die Satzung und die weiteren parteirechtlichen Vorschriften des in der Zuständigkeit nachrückenden oder übergeordneten Verbandes.

§ 12 Zusammensetzung der Verbände

- (1) Die im Gebiet einer öffentlichen Verwaltungseinheit mit Hauptwohnsitz gemeldeten Parteimitglieder bilden den entsprechenden Verband gemäß § 10.
- (2) Die Hauptversammlungen der Verbände können nach den Vorschriften dieser Satzung auch als Vertreterversammlungen gehalten werden.

§ 13 Organe

Organe des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Familien-Partei Deutschlands sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand.

§ 14 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Familien-Partei Deutschlands. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Vorsitzenden der dem Landesverband nächst folgenden Gliederungen,
 - c) den Delegierten der Gliederungen gemäß § 21 dieser Satzung,
 - d) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.
- (2) Soweit die Anzahl der Parteimitglieder auf Landesebene die Zahl 500 nicht überschreitet, ist der Landesparteitag als Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (3) Der ordentliche Landesparteitag mit Neuwahl des Vorstandes findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand schriftlich einberufen.
- (4) Über die Einberufung eines Landesparteitages ist der Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung zu unterrichten.
- (5) Der Landesvorstand erstellt die endgültige Einladung und die Tagesordnung in der in § 24 für die Einberufung festgelegten Frist.
- (6) Der Bundesvorstand hat das Recht, Vertreter zum Landesparteitag zu entsenden. Die Vertreter des Bundesvorstandes haben Rederecht und beratende Stimme.
- (7) Der Bundesvorstand besitzt Antragsrecht beim Landesparteitag.

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Zu den Aufgaben des Landesparteitages gehören:
 - a) Beschlussfassung über die Grundlinien der Landespolitik,
 - b) Beschlussfassung über Satzung und Finanzstatut,
 - c) Beschlussfassung über die Grundsätze des parteiinternen Finanzausgleichs auf Landesebene,
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes in geheimer Wahl,
 - f) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Wahl der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder,
 - i) Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag.

- (2) Für den Auftritt in der Öffentlichkeit und für die äußere Gestaltung von Schriftsätzen und Werbemitteln kann sich der Landesverband Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Bundesverband der Familien-Partei Deutschlands ein Logo sowie ein Corporate-Design geben. Eine diesbezügliche Beschlussfassung des Landesparteitages bindet die untergeordneten Gliederungen in dem Sinne, dass sie zur Übernahme und Verwendung von Logo und Corporate-Design verpflichtet sind.

§ 16 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - d) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

- (2) Der Landesvorstand kann durch Beisitzer und / oder Beisitzerinnen erweitert werden. Der Landesparteitag befindet auf Antrag über deren Anzahl und deren Ernennung in geheimer Wahl. Die Anzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) jedoch nicht überschreiten.

- (3) Der Landesvorstand kann um eine(n) Landesgeschäftsführer(in) und / oder eine(n) Landesgeneralsekretär(in) erweitert werden. Diese werden von den anderen Vorstandsmitgliedern nach Absatz (1) und (2) in geheimer Abstimmung berufen und gegebenenfalls auch wieder abberufen.

- (4) Landesgeschäftsführer(in) und Landesgeneralsekretär(in) sind im Rahmen eines zu protokollierenden Beschlusses des Landesvorstandes Generalbevollmächtigte des Landesvorstandes. Sie besitzen erst dann Stimmrecht im Landesvorstand, wenn die Berufung von einem Landesparteitag bestätigt ist.
- (5) Die stellvertretenden Landesvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den ständigen Vertreter des Landesvorsitzenden. Er vertritt den/die Landesvorsitzende/n bei Verhinderung.
- (6) Für die Wahlverfahren zum Landesvorstand gelten die Vorschriften unter § 28 dieser Satzung.

§ 17 Kommissarische Gremien

- (1) Der Landesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Sonderbeauftragte in unbeschränkter Anzahl einsetzen.
- (2) Der Landesvorstand trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand übernimmt die Erledigung aller Verwaltungsangelegenheiten und politischen Aufgaben zwischen den Landesparteitagen.
- (2) Er trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (3) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
Die Führung der Partei nach der Satzung, dem Parteiprogramm und den Beschlüssen des Landesparteitages.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes teilen die zur Erledigung der Aufgaben anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen untereinander auf.
- (5) Der Landesvorstand überwacht die Arbeit der von ihm eingesetzten Kommissionen und Sonderbeauftragten.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, Vertreter zu Sitzungen der Organe der untergeordneten Gliederungen der Partei zu entsenden. Diese Vertreter des Landesvorstandes haben dort beratende Stimme und Antragsrecht.

- (7) Damit der Landesvorstand seine Kontrollaufgaben wahrnehmen kann, sind die Organe der Gliederungen verpflichtet, den Landesvorstand so früh wie möglich über geplante Sitzungen zu informieren und ihm fristgerecht eine Einladung zu schicken.

§ 19

(freibleibend)

*(in der Bundessatzung: Aufgaben des Präsidiums,
hier freibleibend für besondere Regelungen auf Landesebene)*

§ 20

(freibleibend)

*(in der Bundessatzung: Aufgaben des Bundeshauptvorstandes,
hier freibleibend für besondere Regelungen auf Landesebene)*

§ 21

Vertreterversammlungen und Delegiertenschlüssel

- (1) Die in den öffentlichen Verwaltungseinheiten jeweils niedrigsten Gliederungen des Landesverbandes halten ihre Hauptversammlungen als Mitgliederversammlungen ab.
- (2) Jede Gliederung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen hält bis zu einer Mitgliederanzahl von 500 ihre Hauptversammlung als Mitgliederversammlung ab. Ab der Mitgliederanzahl 500 kann auf Beschluss des Landesparteitages das Delegiertenprinzip angewandt werden.
- (3) Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen auf der jeweils niedrigsten Gliederungsstufe für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Landesparteitag wählt für jedes angefangene Vielfache der Zahl 40 an landesansässigen Parteimitgliedern einen Delegierten/eine Delegierte zum Bundesparteitag.
- (5) Die nachgeordneten Gliederungen der Partei können sich eigene Delegiertenschlüssel geben, die jedoch nicht größer als der Schlüssel zum Bundesparteitag sein dürfen.
- (6) Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten einer Vertreterversammlung muss größer sein als die vierfache Zahl der aus sonstigen Gründen (zum Beispiel auf Grund eines Vorstandamtes) stimmberechtigten Teilnehmer dieser Versammlung.

IV. Teil

Schiedsangelegenheiten und Aufsichtswesen

§ 22

Ordnungsmaßnahmen

Die Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen werden im Einzelnen inhaltlich und verfahrensmäßig durch die Ombuds- und Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 23 Kontrolle der Gliederungen

Der Landesvorstand hat das Recht, alle Gliederungen der Familien-Partei Deutschlands auf Landesebene Nordrhein-Westfalen jederzeit zu kontrollieren.

V. Teil

Beschlussfassung und Wahlen

§ 24

Einberufung der Organe

- (1) Die Einberufung der Organe erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Landesvorstand.
- (2) In dringenden Fällen (zum Beispiel bei öffentlichen Wahlen) kann auch mit einer verkürzten Frist von bis zu drei Tagen geladen werden.
Die Verkürzung der Frist ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Wenn von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung von Organen verlangt wird, müssen diese innerhalb von drei Monaten einberufen werden.
- (4) Ein außerordentlicher Landesparteitag ist auf Antrag von mindestens drei dem Landesverband unmittelbar nachgeordneten Verbänden innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (5) Auf Antrag von einem Zehntel der Parteimitglieder ist innerhalb von drei Monaten ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

- (6) Ein Antrag auf einen außerordentlichen Landesparteitag muss dem Landesvorstand schriftlich per eingeschriebenen Brief zugeleitet werden. Der Antrag muss neben einer Begründung auch eine vorläufige Tagesordnung für den beantragten Parteitag enthalten.

§ 25 **Beschlussfähigkeit der Organe**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Organe in Versammlungen muss festgestellt werden.
- (2) Beschlussfähigkeit des Landesparteitages liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten bzw. bei einer Mitgliederversammlung mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
Die Maßgabe des § 21 (6) dieser Satzung ist zu beachten.
- (3) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung zu wiederholen. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig.

§ 26 **Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied hat vorerst nach derzeitiger übergeordneter Rechtslage nur eine Stimme.
- (2) Um basisnahe Entscheidungen zu erhalten, sind auf Beschluss des Landesvorstandes Abstimmungen über Sachfragen auch mittels Brief oder E- Mail möglich.

§ 27 **Antragsrechte**

- (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle Organe des Landesverbandes sowie alle Gliederungen nach § 10. Anträge von Einzelmitgliedern bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern. Diese Anträge sind der Versammlung von mindestens einem der Unterzeichner persönlich vorzutragen und der Sitzungsleitung in schriftlicher Form einzureichen.
- (2) Die jeweiligen Vorstände der Gliederungen können besondere Fristen festsetzen, bis zu denen Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Hauptversammlung eingegangen sein müssen.

- (3) Der Landesvorstand hat Antragsrecht und beratende Stimme bei allen Gliederungen des Landesverbandes.
- (4) Im Landesvorstand hat jedes Vorstandsmitglied uneingeschränktes Antragsrecht.
- (5) Die vorstehenden Antragsmodalitäten gelten auch für Änderungsanträge.

Bei Anträgen wird unterschieden in

a) Initiativanträge

1. auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung,
2. zu einem bereits angesetzten Tagesordnungspunkt,
3. auf Satzungsänderung,
4. auf Änderung des Parteiprogramms,
5. sonstiger Art.

b) Abänderungsanträge

1. auf redaktionelle Abänderung eines gestellten Antrages,
2. auf sachliche Abänderung eines gestellten Antrages.

c) Geschäftsordnungsanträge.

§ 28 Beschlussfassung

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
- (2) Geheime Wahl ist zwingend vorgeschrieben
 - a) bei Wahlen mit mehreren Kandidaten für dasselbe Amt,
 - b) bei Wahlen zum Vorstand des Landesverbandes und zu den Vorständen der nächst nachgeordneten Verbände.
- (3) Bei Wahlen, bei denen dieselbe Funktion mehrfach besetzt wird, kann in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt werden. Jede/r Stimmberechtigte hat dabei so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht erlaubt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den meisten Stimmen, wenn zugleich jeweils mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht wurde.
- (4) Nach einem möglicherweise erforderlichen zweiten Wahlgang erfolgt eine endgültige Stichwahl. Auch hier müssen jeweils mehr Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht werden.

§ 29 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können nur vom Landesvorstand, von den dem Landesverband unmittelbar nachgeordneten Gliederungen und vom Bundesvorstand eingebracht werden. Sie müssen sechs Wochen vor dem Landesparteitag beim Landesvorsitzenden mit eingeschriebenem Brief eingegangen sein. Ein Protokoll der Beschluss fassenden Versammlung ist beizufügen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zugleich muss mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer für die Änderung stimmen.

§ 30 Wahlvorschläge

- (1) Die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen im Wahlgebiet Nordrhein-Westfalen ist vom Landesvorstand vorzunehmen.
- (2) Bei Wahlvorschlägen für öffentliche Wahlen in kleineren Verwaltungseinheiten sind die Vorstände der entsprechenden Gliederungen der Partei für die Einreichung zuständig.

§ 31 Auflösung, Erlöschung oder Verschmelzung

- (1) Eine Verschmelzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer seiner Gliederungen mit anderen Parteien oder mit Wählervereinigungen ist nicht möglich. Ein Beitritt anderer Parteien oder Wählergruppen kann durch einen Landesparteitag beschlossen werden.
- (2) Löst sich ein Gliederungsverband auf oder erlischt er mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so werden dessen Mitglieder Mitglied in der nächst höheren Gliederungsebene der Partei, sofern sie nicht ausdrücklich ihren Parteiaustritt erklären.
- (3) Die Auflösung eines Verbandes ist nur mit drei Viertel der Stimmen der Mitglieder seiner Hauptversammlung möglich.
- (4) Bei Auflösung oder Erlöschung eines Verbandes ist sein Parteivermögen an die nächsthöhere Gliederung der Familien-Partei Deutschlands zu übertragen.

VI. Teil Finanzielle Rahmenordnung

§ 32 Finanzordnung

- (1) Die Vorstände der kassenführenden Gliederungen haben die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen lückenlos aufzuzeichnen. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Die Vorschriften des vierten Abschnittes des Parteiengesetzes sind hierbei zu beachten.
- (2) Die Kassenunterlagen und der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts sind den vom Landesparteitag gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen bis zum 1. März eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Kassenführung des Vorjahres.
- (3) Die Kassenprüfer der dem Landesverband nachgeordneten Gliederungen erstellen bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Kassenführung des Vorjahres.
- (4) Die Rechenschaftsberichte und die Prüfberichte der dem Landesvorstand nachgeordneten Gliederungen müssen vom Vorstand bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr an den Landesvorstand übergeben werden.
- (5) Der Landesverband übermittelt seinen Rechenschaftsbericht und die zugehörigen Prüfberichte jeweils bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres für das Vorjahr in schriftlicher Form gemäß den Vorschriften des Parteiengesetzes an den Bundesvorstand.

VII. Teil Geschäftlicher Rahmen

§ 33 Durchgängigkeit der Vorschriften

- (1) Alle Gliederungen der Partei in Nordrhein-Westfalen können sich über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende ausführliche Ordnungen geben (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Schiedsgerichtsordnung). Mit Annahme durch den Parteitag werden sie Bestandteil der jeweiligen Satzung.
- (2) Alle Gliederungen der Partei können sich eigene Satzungen und Programme geben. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Statuten der übergeordneten Gliederungen stehen.

- (3) Jedes Statut einer Gliederung bindet auch die nachgeordneten Gliederungen. Im Zweifelsfalle greift die Vorschrift der übergeordneten Gliederung.
- (4) Soweit eigene Satzungen und Vorschriften nicht bestehen, gelten die Mindestanforderungen des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBL. I S. 149 ff mit allen Änderungen) sowie die Mindestanforderungen der für das Parteiwesen einschlägigen Landesgesetze des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

§ 34 Allgemeines

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse wiedergeben und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden müssen.
- (3) Der Landesvorstand kann Entscheidungen auch unter Vermittlung von Kommunikationsmedien treffen. Die Abstimmung erfolgt namentlich, das Abstimmungsergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.

Anhang zur Landessatzung Nordrhein – Westfalen

4) Aufnahmeanträge in eine Gliederung der Familien-Partei Deutschlands im Bundesland Nordrhein-Westfalen haben der nachstehenden Form zu genügen.

Aufnahmeantrag an die Familien-Partei Deutschlands

Name:	
Vorname:	
Straße Nr.:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Bundesland:	Bundeswahlkreis- Nr.:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Telefon:	Telefax:
E-Mail:	

Den Mitgliedsbeitrag* lasse ich hiermit (gilt als Einzugsermächtigung)
 monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich
als Zahlung in Höhe von jeweils Euro
im Voraus von meinem Konto abbuchen.
 Kontonummer Bankleitzahl
 Geldinstitut

Mein Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragszahlung zur Familienmitgliedschaft durch Herrn / Frau _____ mit entrichtet.

Ich bin derzeit nicht Mitglied einer anderen politischen Partei.

Ich war innerhalb der letzten 5 Jahre
 Mitglied keiner Partei
 Mitglied der Partei (en)

Datum Unterschrift

Die Familien-Partei Deutschlands verarbeitet die in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Angaben zur Person für ausschließlich interne Zwecke der Partei.

Nach § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 22. August 2006 bedarf dies Ihrer vorherigen schriftlichen Einwilligung, die Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft in der Partei erteilen. Es wird zugesichert, dass Ihre Daten unter strikter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

(*) Der Mitgliedsbeitrag kann frei gewählt werden. Um einen Mindestbeitrag von monatlich 2,00 Euro zur Deckung der Grundkosten wird gebeten. Bei mehreren Mitgliedern einer Familie unter derselben Postanschrift reichen bereits 3,00 Euro als „Familienbeitrag“. Bitte reichen Sie stets nach Personen getrennte Aufnahmeanträge ein.

Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung tritt am 29.09.2012 in Kraft